

Satzung

ING-DiBa AG

- Fassung vom 1. Mai 2021 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

ING-DiBa AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2: Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

- (a) der Betrieb aller Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen, insbesondere auch das Pfandbriefgeschäft, nach § 1 Absatz 1 und 1a des Gesetzes über das Kreditwesen - mit Ausnahme von Investmentgeschäften, der Tätigkeit als zentraler Kontrahent und dem Betrieb eines multilateralen Handelssystems - sowie der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte jeder Art mit Personen und Unternehmen aller Wirtschaftszweige sowie
- (b) die Abstimmung der Geschäftspolitik ihrer Beteiligungen in grundsätzlichen Fragen sowie die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeit zur Förderung der Gesellschaftszwecke ihrer Beteiligungen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen, ihre Unternehmenszwecke fördernden Geschäften befugt. Sie kann insbesondere auch Unternehmen gründen und Beteiligungen erwerben sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

- (3) Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

§ 3: Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4: Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000.000.
- (2) Es ist eingeteilt in 100.000.000 Stückaktien.

§ 5: Aktien

- (1) Die Stückaktien lauten auf den Namen. Sie können nur mit der Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung der Gesellschaft wird durch die Hauptversammlung erteilt.
- (2) Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Einzelaktien können in Aktienurkunden zusammengefasst werden, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 6: Anzahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 7: Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Vorstand gemeinschaftlich geführt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die interne Geschäftsverteilung sowie die Geschäfte geregelt werden, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- (5) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich der Mehrfachvertretung befreit. Die Prokuristen können von den Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich der Mehrfachvertretung befreit werden. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8: Mitgliederzahl, Amtsperiode, Ersatzmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Besetzung des Aufsichtsrates und die Wahl seiner Mitglieder erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder, die von ihr gewählt werden, eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

§ 9: Konstituierende Sitzung; Vorsitzregelung

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, soll eine Aufsichtsrats-sitzung stattfinden, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf.

In dieser Sitzung oder durch schriftliche Beschlussfassung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so nimmt der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vor.

- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, mit Ausnahme der Zweitstimme nach dem Mitbestimmungsgesetz oder der Satzung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen weiteren Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wählen.

§ 10: Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der zuletzt bekannten Adresse eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, gegebenenfalls nach näherer Maßgabe der mitbestimmungsrechtlichen Bestimmungen zwei Stimmen.

§ 11: Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann neben den gesetzlich zwingenden Ausschüssen aus seiner Mitte sonstige Ausschüsse bilden und Aufgaben und Befugnisse – auch entscheidende Befugnisse – des Aufsichtsrates übertragen. Der Aufsichtsrat kann die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ändern, erweitern oder beschränken. Dem Aufsichtsrat ist vorbehalten, mehrere Ausschüsse, soweit gesetzlich zulässig, als einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

- (2) Alle Ausschüsse werden grundsätzlich in der konsultierenden Sitzung des Aufsichtsrates, unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 2) für die Zeit der Amtsdauer des Aufsichtsrates gebildet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, diese Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse etwas anderes vorsehen.
- (3) Für das Verfahren und die Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen über die Sitzungen des Aufsichtsrates entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, diese Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse etwas anderes vorsehen.

§ 12: Vertretung

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. des jeweiligen Ausschusses - im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch seinen Stellvertreter - abgegeben. Für die Entgegennahme von Willenserklärungen gilt Entsprechendes.

§ 13: Geschäftsordnung; Satzungsänderungen

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, welche nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 14: Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 60.000.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält EUR 100.000, sein Stellvertreter sowie der gewählte weitere Stellvertreter nach § 9 Absatz 3 jeweils EUR 85.000 als Vergütung.
- (3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses sowie des Risiko- und Kreditausschusses („Risikoausschuss“) erhält zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von jährlich EUR 12.500. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Risikoausschusses erhält das Doppelte der im vorgenannten Satz genannten Vergütung.
- (4) Jedes Mitglied des Nominierungsausschusses, des Vermittlungs- und Vergütungskontrollausschusses („Vergütungskontrollausschuss“) sowie weiterer nach § 11 Absatz 1 gebildeter Ausschüsse erhält zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres

zahlbare Vergütung in Höhe von jährlich EUR 10.000. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält das Doppelte der im vorgenannten Satz genannten Vergütung.

- (5) Jeder Aufsichtsrat erhält neben der vorstehenden Vergütung nach Absatz 1 bis 4 für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsratsplenums oder einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500.
- (6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz aller angemessenen Auslagen sowie Ersatz der auf die Bezüge entfallenden Umsatzsteuer.

V. Beirat

§ 15: Aufgaben und Zusammensetzung

Es können Beiräte gebildet werden, deren Aufgaben, Zusammensetzung und Vergütung der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelt.

VI. Hauptversammlung

§ 16: Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.

§ 17: Teilnahme und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind.

§ 18: Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch sein Stellvertreter den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und die weiteren Einzelheiten der Abstimmungen.

§ 19: Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 20: Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht; Bericht des Aufsichtsrates

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 21: Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG bestimmt werden.